

*Handwritten notes:*  
K 21/1

*Handwritten:* Prof. Breslau

Berlin, den 17. Januar 1921.

Sehr geehrter Herr Professor!

Berlin, den 18. Januar 1921.

*Handwritten:*  
K 21/1

Sehr geehrter Herr Professor!

*Handwritten:*  
K 21/1

Infolge dienstlicher und anderweiter Behinderung komme ich erst jetzt dazu, Ihre Anfrage vom 31. Dezember 1920 zu beantworten. Leider ist es mir nicht möglich, Ihnen eine bestimmte Auskunft über die Höhe Ihrer Bezüge zu geben, die Sie im Falle Ihres künftigen Uebertritts in den Reichsdienst als Regierungsrat erhalten werden. Im allgemeinen erfolgt die etatsmäßige Anstellung von Personen, die vorher in keinem Beamtenverhältnis standen, mit dem Mindesteinkommen der betreffenden Stelle. Das Besoldungsdienstalter, von dem ab die Zeitabschnitte für das Aufrücken in die höheren Gehaltsstufen rechnen, beginnt in diesem Falle mit dem Tage der Anstellung. Die Regierungsräte sind in die Besoldungsgruppe X eingereiht, die mit 8 400 M anfängt und nach 14 Dienstjahren auf 12 600 M in derselben Weise steigt, wie die entsprechenden Sätze in der Vergütungsgruppe VIII des Teiltarifvertrags, der Sie jetzt angehören. Neben diesem "Grundgehalt" werden Ortszuschläge, Kinderschläge und Feuerungszuschläge in demselben Umfang gewährt, wie sie der Teiltarifvertrag für Angestellte vorsieht. Ob und inwieweit zum Ausgleich von Härten eine außerhalb des Reichsbeamtenverhältnisses zurückgeleitete Dienst

zeit

An  
Herrn Prof. Dr. Hans Wibel  
in  
Heidelberg,  
Bergstr. 23.